

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 6 (1912)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Briefkasten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bewohner fördert; ferner Antragstellung an das Komitee betreffend Ankauf oder Verkauf von Immobilien, bauliche Reparaturen, Veränderungen und Anschaffungen in einem 1000 Franken übersteigenden Betrage.

§ 9. Den Rechnungsrevisoren liegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Vereinsversammlung ob.

§ 10. Die spezielle Leitung des Asyls ist einer Hausmutter anvertraut, die vom Komitee auf unbestimmte Zeit gewählt wird und in der Regel den Sitzungen des Komitees und der Hauskommission mit beratender Stimme beiwohnt. Sie hat die Aufsicht über die Pflegerlinge und das Dienstpersonal, die Ob Sorge über Haus und Küche, Waschküche und Garten, ordnet alle Arbeiten an und überwacht sie. Sie führt zu Händen des Kassiers genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals ist Sache der Hausmutter unter Genehmigungsvorbehalt der Hauskommission. Im Uebrigen ordnet ein besonderes Pflichtenheft Befugnisse und Pflichten der Hausmutter.

#### IV. Oekonomie.

§ 11. Die Betriebskosten des Asyls sollen gedeckt werden:

- a) durch Kostgelder der Insassen,
- b) durch Beiträge von Vereinsmitgliedern und Behörden,
- c) durch Zuschüsse aus den Zinsen des nach Ankauf von Liegenschaft und Immobilien noch verbleibenden Kapitals,
- d) durch Legate und Schenkungen,
- e) durch Beiträge des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

§ 12. Das von der Hauskommission in jedem Einzelfalle zu bestimmende Kostgeld ist unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen und beträgt ordentlicherweise 1 Fr. per Tag für Unbemittelte. Es ist vierteljährlich vor auszubezahlen.

§ 13. Im Asyl soll aus ethischen, sanitären und ökonomischen Gründen geordnete Arbeit betrieben werden, vor allem Garten- und Gemüsebau. Die Hausgeschäfte sind möglichst durch die Hausgenossen zu besorgen.

§ 14. Das Asyl bietet den Insassen reichliche bürgerliche Beköstigung. Im Hause soll gute Ordnung und ein friedlicher Geist christlicher Liebe herrschen.

Den Hausfrieden Gefährdende können nicht im Hause behalten werden.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Für die Verpflichtungen des Einzelheims haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Andererseits haben die Vereinsmitglieder nie und in keiner Weise ein persönliches Anspruchsrecht an das Vereinsvermögen.

§ 16. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident — in seiner Verhinderung der Vizepräsident des Komitees — zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

§ 17. Sollte der Verein sich auflösen, so fällt die Aufgabe der Fortführung des Einzelheims in erster Linie der Kantonalsektion des Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme zu.

Sollte aus irgend einem Grunde das Asyl Einzelheim aufgehoben werden müssen, so fällt das dannzumal vorhandene Vermögen dem Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme zur weiteren Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung zu.

Im Falle dieser Fürsorgeverein hierzu nicht in stand oder willens sein sollte, fallen alle bei einer allfälligen Liquidation verbleibenden Aktien der Regierung des Kantons Zürich anheim, zum Zwecke der Hülfsleistung für erwachsene weibliche Taubstumme evangelischer Konfession (§ 2).

§ 18. Zur Abänderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, und zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsversammlung. Zur Behandlung dieser Traktanden sind die Mitglieder 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sind unabänderlich.

\* \* \*

Vorstehenden Statuten wurde in der konstituierenden Versammlung des Vereins die Genehmigung erteilt.

#### Namens des Vereins:

Der Präsident: H. Walder-Appenzeller.

Der Aktuar: D. Bremi, Pfarrer.

Zürich, 1. Dezember 1911.

#### Briefkasten.

An die gehörlosen Mitglieder des „S. F. f. T.“: Ihnen können wir nicht halbjährlich, sondern nur **ganzjährliche** Nachnahmen erheben, weil es nicht lohnt, für den kleinen Halbjahrspreis von 1 Fr. das teure 15 Rp. Nachnahmen-Porto auszugeben. Wer dennoch nur halbjährlich 1 Fr. bezahlen will, der möge es uns in Postmarken senden.

Die Administration der „Taubstummen-Zeitung“

**A. J. in S.** Das Stanniol kann man auch ohne Schachtel in Packpapier schicken. Warum sprechen Sie von Bezahlen? Es ist noch niemals von Ihnen verlangt worden.

**E. St. in N.** Auch Sie sind auf Postkarten „verewigt“! Hoffentlich sehen wir uns einmal leibhaftig.

**S. St. in W.** Glückauf zu Ihrem 40jährigen „Lebensjubiläum“! Ich feire gegen Ende des Jahres das 50jährige.

**Frau A. N. in W.** Welch ein Glück, daß meine Auffassung unrichtig war! Desto schöner von Ihnen, solch' warmes Herz für die Taubstummensache zu haben. Möge Ihnen immer der Schmerz erspart bleiben, der in dem Vers ausgedrückt ist:

„Keinem Ruf empfänglich — keinem Klange  
Lauscht mein Kind?“ Da ahnt die Mutter bange,  
Daß es taub, und klagt zum Tod erschrocken:  
„Keine Nieder birgt dein Venz in sich;  
Deine Kirchen haben keine Glocken,  
Deine Mutter hat kein Wort für dich!“

**C. J. in B.** Da sie nicht Schweizerin und auch nicht in der Schweiz geschult war, bringen wir das Bild lieber nicht. Wer verschafft uns den gewünschten Hausvater-Artikel? Beste Grüße!

**J. M. in M.** Nun kennen Sie auch das „Schweizerheimweh“! Sie sahen Ihre Lieben wenigstens einmal wieder, das bleibt eine tröstende Erinnerung und durch unser Blatt bleiben Sie mit der alten Heimat verbunden. Wenn nur alle in der Fremde wohnenden gehörlosen Schweizer davon wüßten.

**S. N. in W.** Vielen Dank für Ihren langen, interessanten Brief. Es ist natürlich nicht wahr, daß es im Taubstummenheim langweilig sei, wer sagte Ihnen das? Ich habe verschiedene solche Heime im Ausland besucht und hatte meine große Freude an dem schönen Familienleben, das die Schicksalsgenossen dort miteinander führten. Dagegen ist es langweilig und trostlos, wenn Taubstumme einsam leben müssen und auch im Alter sich niemand mit ihnen abgibt! Gerade diejenigen Taubstummen, welche jetzt so töricht von diesen wohlthätigen Anstalten urteilen, werden einmal außerordentlich froh darüber sein, wenn „die bösen Tage kommen“, wo sie nicht mehr so frisch und gesund sind wie jetzt, und Not und Leibesgebrechlichkeit ihnen den spöttischen Mund verschließt. — **J. B.** bekommt die Taubstummen-Zeitung immer gratis. Hat er's ihnen nicht gesagt? Sie wollen Ihren Beruf wechseln; aber bedenken Sie dabei: Jeder Stand hat seine Last und jeder Stand hat seinen Frieden. Uns geht es gut, danke; auch Ihren Eltern freundliche Grüße.

**K. M. in N.** Nehmen Sie das Blatt als einen ständigen Freundschaftsgruß von mir an.

**C. W. in W.** Hätten Sie mir damals nur mit einem Wörtlein angedeutet, Sie möchten mich gern allein sprechen, ich hätte es möglich gemacht. Mir ging dort nichts „überzwerch“! — Zeitungsjutter hab' ich gegenwärtig genug. Dank und Gruß!

**J. J. in K.** So verschicken Sie sich selbst in alle Welt? Wohlgeraten ist die Kartenphotographie (oder Photographiekarte?), das muß ich sagen.

**C. S. in A.** R. ist ungerechter Weise vor das Gericht gezogen worden, er hat sich nichts zu Schulden kommen lassen und wurde auch freigesprochen.

**A. F. in E.** Sie haben Recht. Leider kämpfen selbst Götter vergebens gegen die Dummheit. — Stanniol und Briefmarken kann man uns jeder Zeit schicken! Ich nannte den Januar nur darum, um die Leute zu

veranlassen, das ganze Jahr hindurch recht viel zu sammeln, anstatt daß sie ein bißchen in einem Brief schicken, was dann nicht einmal das dafür ausgelegte Porto wert wäre.

**A. St. in L.** Wie ist das gemeint? Sie und Ihre Frau wollen in den Fürsorgeverein eintreten. Sind das zwei Personen gemeint oder nur eine, gemeinschaftlich mit ihr? Also 2 Franken Jahresbeitrag und nicht 4 Franken? Gruß!

**K. B. in W.** Für Ihren langen Brief besten Dank. Natürlich ist's schwer für uns, nie an der allgemeinen Unterhaltung teilnehmen zu können; aber dagegen läßt sich nichts machen, als daß wir das Kräutlein Geduld fleißig pflegen. — Es wäre gut, wenn Sie sich nicht so viel um andere Taubstumme bekümmern würden, ganz besonders nicht um Geschwäg.

**S. G. in S.** Warum sagen Sie es nicht sofort, wenn Sie eine Nummer nicht erhalten haben? Jeder Abonnent bekommt Ersatznummern gratis. Welche fehlen Ihnen?

**C. H. in S.** Vom Loskaufen raten wir Ihnen entschieden ab. Das sind sehr trügerische Hoffnungen und schon mancher ist dadurch ganz verarmt und in Schulden geraten. Also hüten Sie sich! Wenn Sie Geld übrig haben, so ist es auf jeder Sparkasse besser aufgehoben, als auf den ausländischen Lotteriebänken. Und wenn Sie noch mehr Geld erübrigen können, so bringt es Ihnen mehr Segen und Gewinn, wenn Sie es zu einem guten Werk verwenden.

**L. B. in M.** Was Sie mir so lang und breit geschrieben haben, können Sie am besten dem zürcherischen Taubstummenpfarramt (Herrn Pfarrer Weber) mitteilen. Er ist Ihnen näher als ich und kann Ihnen daher auch besser raten und helfen. Es ist zu viel verlangt, daß ich Ihnen auch noch einen Brief schreiben soll. Das Blatt brauchen Sie nie zu bezahlen und meine Predigten sollen Sie umsonst erhalten.

**S. M. in St. G.** Die Kranken- und Unfallversicherung kommt allen zugute, also auch den Taubstummen. Freuen wir uns darüber. Bisher war es für uns Gehörlose schwierig, sich gegen Unfall zu versichern. Manchenorts wurden früher der Taubheit wegen viel höhere Gebühren verlangt, als von Vollsinigen.

**B. in B.** Gewiß können wir warten. Danke für die freundlichen Worte.

**D. G. in N.** Ich vermeinte, dem S. längst das Gewünschte geschickt zu haben wie dem M., habe es nun nachgeholt. — Haben Sie die Doppelgängerin gefunden?

**C. L. in A.** Wenn doch die Taubstummen endlich lernen wollten, nie andern Taubstummen Geld auszuleihen, auch nicht sich von andern gratis bewirten zu lassen! Das hat schon manches Unheil verursacht! Ebenso muß ich leider warnen, allem Geschwäg zu glauben. Selten sind die zwei Untugenden: Leichtgläubigkeit und Mißtrauen so stark ausgeprägt wie bei Gehörlosen, und selten sind sie auch so innig vereinigt, wie bei ihnen! — Warum wollen Sie so weit nach Bern reisen? Ein Handlanger, der seinen Lohn so sauer verdienen muß, sollte das Geld zu Nötigerem brauchen.

---

## Gesucht Nr. 1

vom Jahrgang 1911 und 1912. Für Zusendung danke zum voraus

E. S.

---